

Erste Erkenntnisse aus den Expertengesprächen „Bund trifft kommunale Praxis“ 2017 und 2018

Themen:

1. Zwei Welten verbinden: KJH + Behindertenhilfe
2. Zusammenführung der HzE und EH im SGB VIII
3. Leistungen für Familien im Sozialraum
4. Was brauchen Kinder + Jugendliche heute mit Blick auf die große Lösung?
5. Praktische Probleme bei der Ausgestaltung von Leistungen „wie aus einer Hand“
6. Beteiligungsverfahren bei der Leistungsausgestaltung
7. ICF – die Sprache der Inklusion?
8. (Verlässliche Kooperation und interdisziplinäre Fallverständigung von Jugendhilfe und Schule)

Gestaltung von Leistungen für Familien im Sozialraum

3. Expertengespräch am 30. Oktober/01. Dezember 2017

**KREFELD
AM RHEIN**

**Sozialraumorientierung
aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe**

Markus Schön, Leiter Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung

KREATIV – INNOVATIV – WELTOFFEN
Stadt wie Samt und Seide



Bethel Regional – Region Jünger Menschen Bielefeld

Bethel

Expertengespräch 30.11.2017 - kurzer Input ... aus Sicht der Behindertenhilfe

**Das Erleben des Sozialraums, aus der
Perspektive von Familien mit
behindertem Kind**

„Wie stellen sich beide Systeme in ihrer
Funktion als Leistungserbringer darauf ein?
Steuerung, Finanzierung, Ängste, bisheriges System, notwendige
Veränderungen, systemische Anforderungen an Hilfesysteme etc.“

Wie erlebte es eine Familie mit einem behinderten Kind

Prof. Dr. Ina Schabert – Enkel, M.

Gestaltung von Leistungen für Familien im Sozialraum

3. Expertengespräch am 30. Oktober/01. Dezember 2017

1. Im Expertengespräch Sozialraumorientierung gemeinsam neu denken und Inhalte klären:

- Interessen und Ziele der Akteure und Systeme
- Welche Angebote gibt es im Sozialraum? Wie lässt sich vorhandene Infrastruktur nutzen/ weiter entwickeln?
- Wie lassen sich Bedarfe feststellen, ausgehend von Lebenslagen der Bewohner/innen eines Sozialraums?
- Wer plant was und plant „man“ auch miteinander? Welche Schnittstellen zu anderen Systemen gibt es?
- Welche unterstützenden Regeleinrichtungen sind im Sozialraum vorhanden, die ausgebaut werden können?
- Welche Berechtigung haben exklusive Angebote? (Grenzen von SRO)
- Wie können offene Zugänge gestaltet werden? (Steuerungsproblem)
- Welche positiven Beispiele für inklusive Angebote gibt es? (z.B. in der Jugendarbeit)

Gestaltung von Leistungen für Familien im Sozialraum

3. Expertengespräch am 30. Oktober/01. Dezember 2017

II. Sozialraum als Ort - gelingende biografische Übergänge ermöglichen(z.B. Kita – Schule):

- Übergänge aus der Nutzerperspektive betrachten und von den Lebenslagen Betroffener her denken:
 - Wem „gehört“ eigentlich der Sozialraum? Wer sind die Nutzer?
- Wie können Übergänge gestaltet werden? (Frühfördersystem – Kita – Schule – berufliche Integration)
- Wo/warum scheitern Familien und Regeleinrichtung(en) bei biographischen Übergängen, die gelingen sollten?
- Wieviel helfende/unterstützende Menschen erträgt eine Familie im Sozialraum?
- Selbstbestimmt leben – wo fängt das an, wo endet das?

Ergebnisse 1.

In der Diskussion lag der Fokus darauf, was dem BMFSFJ für die Novellierung des SGB VIII aus Sicht der kommunalen Praxis mitgegeben werden kann. Es wurden folgende Punkte identifiziert:

- Es braucht den **politischen Willen von Bund, Land und Kommune**, etwas zu tun, etwas zu verändern, etwas auf den Weg zu bringen.
- **Der gesetzliche Rahmen muss neu gestaltet und strukturiert werden:**
 - **Inklusives SGB VIII!** Das beinhaltet auch eine Klarheit, wer für was zuständig ist.
 - Die Bezeichnung SGB VIII anstelle von Kinder- und Jugendhilfegesetz vermittelt den Eindruck, als wäre es ein Gesetz unter vielen und nicht etwas Besonderes.
 - Ein **klarer gesetzlicher Rahmen zur Inklusion und zur Sozialraumorientierung** sollte miteinander verknüpft sein. Sozialräumliche Angebote als Hilfen zur Erziehung,
 - außerdem eine gesetzliche Grundlage für fallübergreifende und fallunspezifische sozialräumliche Angebote.

Ergebnisse 2.

- **Eine ressortübergreifende Verantwortung** für Kinder und Jugendliche ist gesetzlich sicherzustellen,
 - nicht nur im Bereich des SGB VIII, sondern auch in den Bereichen Kultur, Gesundheit, Bildung usw., sodass man sich tatsächlich ressortübergreifend in der Gesetzgebung darüber Gedanken macht, wie sich die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen verbessern könnte.
 - Im Gesetz sollte eine verbindliche Kooperation eingefordert werden,
 - ebenso eine stärkere Betonung der gemeinsamen Verantwortung von Schule und Jugendhilfe – hierzu sollte ein stärkeres Kooperationsgebot im Gesetz verankert werden.
- Es ist eine **kommunale Steuerung mit bedarfsgerechter Finanzierung** notwendig. Die Diskussionen, die zurzeit geführt werden, drehen sich zuerst um Geld, dann um Inhalte. Das ist der falsche Ansatz. Einigkeit bestand darüber:

Die Familien leben in der Kommune und in der Kommune muss gesteuert werden.

Ergebnisse 3.

- Partizipation steht überall drin, diese kann weiter ausgestaltet werden. Es geht um die **Partizipation aller Akteure**.
 - Zu den Akteuren gehören nicht nur die Fachkräfte, sondern auch die Eltern, Kinder und Jugendliche. Sie sind die Experten für ihre Lebenssituation. Sie wissen, was sie wollen und was nicht.
- Gebraucht wird eine **Grundhaltung der Wertschätzung**, eine Wertschätzung **aller Professionen** und aller Bereiche untereinander und der Profis gegenüber der Familie, den Kindern und Jugendlichen.
 - **Das ist eine wichtige Grundlage und entwickelt sich im Prozess.**
- Es wird eine **geeignete Infrastruktur vor Ort** benötigt. Diese ist auszubauen.
 - **Das betrifft ausgebildete Fachkräfte, zeitliche Ressourcen und Räume.**
- **Es muss auch die Möglichkeit bestehen, kreativ an Lösungen zu arbeiten.**

Ergebnisse 4.

- Eine wichtige Rahmenbedingung ist eine **niederschwellige Anlaufstelle für Familien**, die nicht mit einer Problemlage überschrieben ist.
 - Dort müssen die Familien jemanden finden können, der zuhört, aufmerksam ist und die **Familie ggf. an weiterführende Hilfen vermitteln** kann („**warme Übergabe**“).
 - Vor Ort ist eine Anlaufstruktur oder Anlaufstelle für alle Lebenslagen im Sozialraum zu schaffen, die eine **Lotsenfunktion** sicherstellen kann.
 - Das Angebot muss aber auch mobil in den Sozialraum hinein agieren, und zwar zu den unterschiedlichsten Anliegen.
 - Solche Anlaufstellen werden von verschiedenen Kommunen bereits auf unterschiedliche Weise ausgestaltet.

Ergebnisse 5.

- Die **Freiheit der Jugendhilfe zur Ausgestaltung der HzE muss besser dargestellt werden.**
 - Der § 27 SGB VIII lässt alle Möglichkeiten, Art und Umfang richtet sich nach dem Einzelfall.
 - Bei vielen Jugendämtern wird aber gesagt, dass es einen Leistungskatalog gebe, nach dem verfahren werden muss.
 - Es gibt keinen Leistungskatalog, sondern Vorschläge, Beispiele von HzE. Was im § 27 Abs. 2 SGB VIII möglich ist, wird übergreifend auch für andere Hilfesysteme gebraucht.
- Es muss ein **inklusives Regelangebot** vorhanden sein, das offen und interdisziplinär ausgerichtet ist.
 - Es geht dabei nicht nur um die Kita, auch wenn dies ein ganz zentraler Ort ist, sondern auch um Eltern und Jugendliche.
 - Dieses Angebot muss sich als zuständig für alle erklären.
- Inklusion muss verpflichtend sein. **Barrierefreiheit gehört als Qualitätsmerkmal** dazu, auch wenn Inklusion mehr bedeutet als das und Barrierefreiheit mehr ist als die räumliche Zugänglichkeit.

Ergebnisse 6.

- **Sozialraum muss auch Freiraum heißen/bedeuten.** Sozialraum ist ein öffentlicher Raum, in dem es auch Konflikte gibt und Dinge, die nicht detailliert geregelt sind. Er muss Platz lassen für autonome junge Menschen, die sich ausprobieren wollen, die sich „unbetreut“ treffen wollen. Bei Bedarf sollte sie Ansprache und inklusive Jugendarbeit möglich sein, aber sie müssen einfach auch **barrierefrei Spaß haben** dürfen, ohne dass dies reglementiert und beobachtet wird. Dies sollte ebenso für Eltern gelten. Sozialraum muss auch Freiraum lassen.
- Um eine inklusive sozialräumliche Arbeit zu machen, sind nicht so viele Änderungen in den vorhandenen sozialräumlichen Angeboten notwendig.
 - Es geht vielmehr um die **Stärkung sozialräumlicher Angebote (z.B. §§ 10, 11 und 16 SGB VIII)**.
 - Damit hat man Möglichkeiten, inklusive Angebote schon jetzt zu gestalten.
 - Dies bedeutet ggf. die **Aufhebung der Trennung der Pflichtleistungen von sog. Freiwilligen Leistungen** (u.a. § 11, 12, 13, 16 SGB VIII).

Ergebnisse 7.

- Wir brauchen **eine Offenheit für alternative Finanzierungsformen**, die einzelfallunabhängige Angebote ermöglichen – auch in Kombination zur einzelfallabhängigen Finanzierung.
- Benötigt wird eine **integrierte Sozialberichterstattung und Planung**, die nicht nur einzelne Fachressorts übergreift.
 - Diese Planung sollte Instrumente an die Hand bekommen, dass sie partizipativ ausgestaltet wird.
 - Die Pflicht zur Umsetzung (z.B. in der Sozialplanung) stärker zu betonen!
 - Es sind auch die Dinge umzusetzen, die sich auf Qualitätsentwicklung, Planung und Steuerung beziehen.
- Notwendig ist eine **einheitliche Zuständigkeit der Leistungsträgerschaft und der Finanzverantwortung**. Wenn wir in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen zur Finanzierungsverantwortung für Menschen mit Behinderungen und in der Jugendhilfe haben, ist es schwierig, gemeinsame Verantwortung zu denken. Unterschiedliche Finanzierungslogiken erschweren die Inklusion.

Ergebnisse 7.

- Der **einheitliche Leistungstatbestand** wurde **kontrovers diskutiert**. Er würde helfen, ganzheitlich zu denken.
 - Gemeint ist damit ein einheitlicher Einstieg in Leistungen nach dem SGB VIII und das Recht auf Erziehung, Teilhabe und Entwicklung – für alle Leistungen.
 - Das ist der neu formulierte § 27 im SGB VIII.
- Abschließender Vorschlag:
 - § 1 SGB VIII ist unglaublich wichtig, weil dieser letztlich den Geist, die Haltung dieses Gesetzes zum Ausdruck bringt.
 - Daher müssten auch **das Thema der „Inklusion“ und des „Sozialraums/Lebensraums“** in den **§ 1 SGB VIII integriert werden**.

Ausblick auf die Weiterarbeit 2019

- Wie kann ein **inklusives SGB VIII** aussehen, das dem Anspruch, sozialräumlich, inklusiv und bedarfsgerecht zu sein, entspricht?
- Wie können der **Leistungstatbestand, der Leistungskatalog und das Hilfeplanverfahren neu und inklusiv** ausgestaltet werden?
- Bei welchen Aspekten ist es erforderlich, eine **bundesgesetzliche Regelung im SGB VIII** zu schaffen, und bei welchen Aspekten ist es eher eine **Sache der praktischen Umsetzung**, die vielleicht nicht bundesgesetzlich geregelt werden muss?“
- „... **der Wunsch, dass die Dinge, die wir hier besprechen und diskutieren, tatsächlich Eingang finden.**“

UND NUN SIND SIE DRAN:

**WAS SIND IHRE FRAGEN, ANMERKUNGEN UND HINWEISE FÜR DAS
GEPLANTE GESETZGEBUNGS-VERFAHREN?**

**WELCHE DER HIER VORGESTELLTEN THESEN SOLLTEN WIR TIEFER
DISKUTIEREN?**